

**Informationen zur Datenerhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sozialamt der Stadt Löhne**

Datenschutz-Grundverordnung der EU zum 25. Mai 2018 im Bezug zu Art 12, 13 und 14 DSGVO für SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hinweise für Kundinnen und Kunden

Die nachfolgenden Informationen dienen der Transparenz, wie das Sozialamt der Stadt Löhne mit personenbezogenen Daten von Kundinnen und Kunden umgeht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und deren nationaler Gestaltung (Bundesdatenschutzgesetz (neu)) sowie auf Basis des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Oeynhausener Str. 41
32584 Löhne
Telefon: 05732/100-0
Fax: 05732/100-309
E-Mail: info@loehne.de

2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Löhne
Datenschutzbeauftragte/r
-persönlich-
Oeynhausener Straße 41
32584 Löhne
Tel.-Nr.: 05732/100-0
E-Mail: datenschutz@loehne.de

Adresse: Stadt Löhne, -Datenschutzbeauftragter-, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne

3. Verarbeitungszwecke

Das Sozialamt der Stadt Löhne verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) und AsylbLG. Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen insbesondere Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen, Hilfen für hilfsbedürftige Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und für statistische Zwecke genutzt.

4. Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung durch das Sozialamt stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff SGB X, SGB XII, AsylbLG sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Sozialamt der Stadt Löhne kann zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien an Dritte übermitteln, wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter), Jugendberufsagenturen, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), sozialpsychiatrische, sozialmedizinische oder sozialpädiatrische Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

6. Speicherdauer

Für Daten im Zusammenhang mit Leistungen des Sozialamtes besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist dann beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Die Fristen beginnen mit rechtswirksamer Feststellung des Fallabschlusses, d.h. zum Beispiel nach dem Eingang einer Verzichtserklärung, nach Bescheid und Ablauf einer Widerspruchsfrist oder Beendigung eines Verwaltungsverfahrens. Ist eine Forderung des Sozialamtes der Stadt Löhne noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Sozialamt der Stadt Löhne verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Aktenzeichen, Name (und Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Ausweisnummer, Anschrift, Telefonnummer, Angehörige (Eltern, Kinder und Geschwister) in Hausgemeinschaft, Aufenthaltsstatus bei Ausländern, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, gesetzliche Vertretung/Betreuung.

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Sonstige Zahlungsverpflichtungen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Versicherungs- und sonstige Ansprüche, Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse, Arbeitgeber, Ausgeübte Tätigkeit etc.,

c) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise Daten über den Grad der Behinderung, Krankenhausaufenthalte, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den sozialpsychiatrischen, sozialmedizinischen, sozialpädiatrischen oder zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes sowie ärztliche Auskünfte.

d) Daten für wissenschaftliche oder statistische Zwecke

8. Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten und verarbeiteten Daten und in Folge das weitere Recht

- auf Berichtigung wegen unrichtiger oder unvollständiger Daten.
- auf Löschung wegen zu Unrecht verarbeiteter Daten, wenn Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Dabei sind die Aufbewahrungsfristen zu beachten.
- auf Sperrung/Einschränkung der Verarbeitung. Dies betrifft beispielsweise eine Löschung, wenn diese wegen Aufbewahrungsfristen noch nicht vorgenommen werden kann.
- auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung oder mittels automatisiertem Verfahren verarbeitet werden.
- auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO, sofern sich für die betroffene Person eine besondere Situation ergibt.
- auf Widerruf der Einwilligung, sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen verarbeitet wurden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung oder nationales Datenschutzrecht verstößt.

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Telefon: 0211 38424-0,
Fax: 0211 38424-10
Internet: www.ldi.nrw.de

10. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Sozialamt der Stadt Löhne kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

12. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

13. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Sozialamt der Stadt Löhne beantragt hat oder vom Sozialamt der Stadt Löhne erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Jede Veränderung in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist dem Sozialamt der Stadt Löhne unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung kann das Sozialamt der Stadt Löhne ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Auf unrichtige oder unterlassene Angaben beruhende Sozialleistungen sind zu erstatten. Der unberechtigte Bezug derartiger Leistungen kann strafrechtlich verfolgt werden.